

Satzung der **Rhein-Neckar Bengali Association** (RNBA)

in der Fassung vom 30.10.2024

§1 Name und Hauptsitz des Vereins

Der Verein wurde unter dem Namen Rhein-Neckar Bengali Association (RNBA) am 28.02.2024 gegründet.

RNBA wurde von der bengalischen Gemeinschaft in der Rhein-Neckar-Region gegründet.

Die Rhein-Neckar Bengali Association e.V. (RNBA e.V.) hat ihren Sitz in Schläuchenweg 119, 69214 Eppelheim, Baden-Württemberg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Namenszusatz „e.V.“ erhalten, d.h. Rhein-Neckar Bengali Association e.V. (RNBA e.V.).

§2 Vereinszweck und Grundsätze

Der Zweck des RNBA ist die Förderung der indischen und bengalischen Kunst und Kultur in Deutschland.

§2,1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Darstellung und Förderung der prächtigen bengalischen Kultur und ihrer Traditionen durch die Feier wichtiger bengalischer Feste wie Saraswati Puja, Noboborsho (das bengalische Neujahrsfest), Rabindra Jayanti, Durga Puja, Lakshmi Puja, Bijoya Sammelani etc. sowie durch

die Organisation verschiedener anderer soziokultureller Veranstaltungen.

2. Ein Leuchtturm der soziokulturellen Einheit, des Friedens und der Freundschaft zu sein, ein Schmelztiegel für die bengalische Gemeinschaft und die größere internationale und deutsche Gemeinschaft.
3. Die Bengali GenNext mit der lebendigen bengalischen Kultur vertraut zu machen und ihnen ein Gefühl des Stolzes auf ihr rechtmäßiges Erbe zu vermitteln, sie ihren Wurzeln näher zu bringen und gleichzeitig eine wunderschöne Kultur vor dem Aussterben zu bewahren.
4. Unterstützung relevanter Aktivitäten, die dazu beitragen, die oben genannten Ziele zu erreichen.

§2,2 Unsere GRUNDSÄTZE

1. Eine fürsorgliche, unterstützende, zivile und einfühlsame Einstellung zueinander, die es der Gemeinschaft ermöglicht, sich auf gesunde Weise zu entwickeln.
2. Eine aufgeschlossene Haltung mit größtem Nachdruck auf Humanismus und Nulltoleranz gegenüber jeglicher Art von Diskriminierung, unabhängig von sozioökonomischen, geschlechtsspezifischen, kastenmäßigen, religiösen, ethnischen oder sonstigen Unterschieden.
3. Ein verantwortungsvolles und umweltbewusstes Verhalten, das sich an die Regeln und Vorschriften in Deutschland hält. Der RNBA e.V. legt extremen Wert auf kompromisslose Ehrlichkeit und Transparenz in all seinen Geschäften.
4. Die Einhaltung eines egalitären und demokratischen Ethos, das ausreichend Raum für konstruktive Debatten und Diskussionen lässt.

Die Grundsätze werden unser gesamtes Handeln immer leiten.

§3 Regeln für die Mitgliedschaft

1. Jede volljährige Person, die auch einen legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland hat, kann nur Mitglied werden, wenn
 - sie sich schriftlich zum Zweck und zu den Grundsätzen des RNBA e.V. bekennt.
 - die Einhaltung der Regeln und Vorschriften der RNBA e.V. bestätigt.
 - sich bereit erklärt, die festgelegten Mitgliedsbeiträge oder Gebühren zu zahlen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich oder über die digitale Plattform von RNBA e.V. eingereicht werden.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Mitgliedschaft. Er behält sich das Recht vor, die Mitgliedschaft anzunehmen oder abzulehnen, ohne dass eine Verpflichtung zur Begründung besteht.
4. Mit dem Beitritt zum RNBA e.V. wird das Mitglied automatisch Mitglied der Generalversammlung.
5. Die Mitgliedschaft wird jedes Jahr am 1. Januar automatisch erneuert.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, an Programmen, Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen für den Vorstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung teilzunehmen.
7. Studentische Mitglieder, die einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag und ermäßigte sonstige Gebühren zahlen, sind nicht zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen berechtigt.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge wie Mitgliedsbeiträge, veranstaltungsbezogene Gebühren und andere vom Verwaltungsrat beschlossene Gebühren pünktlich zu zahlen.
9. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Studentische Mitglieder bezahlen ermäßigte Beiträge. Über die Einzelheiten beschließt der Vorstand.

§4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit
 - Beendigung des legalen Aufenthalts in Deutschland
 - Austritt
 - dem Ausschluss aus dem Verein
 - Tod
 - Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und kann bis zum 30. November eines Jahres eingereicht werden und wird, wenn sie angenommen wird, erst am 31. Dezember des betreffenden Jahres wirksam.
3. Mitgliedsbeiträge und andere Gebühren, die in einem Geschäftsjahr gezahlt wurden, werden nicht zurückerstattet, wenn der Austritt angenommen wird.
4. Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn die Handlungen und das Verhalten des betreffenden Mitglieds gegen den Zweck, die GRUNDSÄTZE, die Regeln und Vorschriften von RNBA verstoßen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Das ausgeschlossene Mitglied wird über den Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe informiert und erhält eine Frist von einem Monat, um die Entscheidung schriftlich anzufechten. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.
6. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Maßnahme Berufung bei den ordentlichen Gerichten einzulegen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§5 Organisatorische Struktur

Der RNBA besteht aus

- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Mitglieder, die die Generalversammlung bilden

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht derzeit aus den Stellen:
 - Vorsitzender (1)
 - Generalsekretäre (8)
2. Der Vorstand wird von der Mehrheit der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder gewählt
3. Der gewählte Vorstand muss eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl abgeben
4. Die Amtszeit aller Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Vor Ablauf des 2. Jahres der Amtszeit des Vorstands soll ein neuer Vorstand gewählt.
6. Wiederwahl ist zulässig, jedoch kann eine Person, die für zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten von 2 Jahren gewählt wurde, nicht für die nächste Wahlperiode von 2 Jahren kandidieren, d.h. in einem Block von 6 Jahren nach der Wahl kann man nur zweimal gewählt werden.
7. Nur die Mitglieder, die eine 2-jährige Mitgliedschaft vollendet haben, sind berechtigt, sich für eine Wahl in den Vorstand zur Verfügung zu stellen.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch das Mandat als Mitglied des Vorstands oder des Beirats.
9. Der Gründungsvorstand bleibt für die ersten zwei Jahre, d.h. bis Ende 2025, im Amt und gehört danach nach der Übergabe an den nächsten gewählten Vorstand im Jahr 2026 dem Beirat auf

Lebenszeit an, soweit die Mitglieder des Gründungsvorstands nicht erneut für den Vorstand des Vereins kandidieren.

10. Alle Mitglieder, die auf der Gründungsversammlung am Mittwoch, den 28.02.2024, formell aufgenommen wurden, einschließlich der Mitglieder des Gründungsvorstands, werden fortan als Gründungsmitglieder bezeichnet.
11. Die Gründungsmitglieder haben den Gründungsvorstand gewählt.
12. Der Vorstand und andere Mitglieder von RNBA haften nicht für Handlungen, die ein Mitglied in seiner privaten Eigenschaft vornimmt.

§6,1 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Mindestens zwei (2) Mitglieder des Vorstandes vertreten die Vereinigung gemeinsam in allen Rechtsangelegenheiten.
3. Der Vorstand leitet die Tätigkeit der verschiedenen Ausschüsse in Zusammenarbeit mit den Leitern der Ausschüsse, die sich an ihren jeweiligen Aufgaben orientieren.
4. Der Vorstand nimmt nach Bedarf an der Entscheidungsfindung der verschiedenen Ausschüsse teil.
5. Der Vorstand entscheidet über alle von den verschiedenen Ausschüssen unterbreiteten Vorschläge.
6. Der Vorstand erstellt den jährlichen Veranstaltungsplan und die damit verbundenen Budgetanforderungen.
7. Der Vorstand kann gemeinsam mit den Beiratsmitgliedern nach § 9 Abs. 1 der Mitgliederversammlung vorschlagen, die Satzung zu ändern.

§7 Beirat

1. Die Bildung des Beirats erfolgt zwei Jahre nach der Gründung des RNBA.
2. Mitglieder des Gründungsvorstands können nach Ablauf ihrer Amtszeit von 2 Jahren in den Beirat eintreten, sofern
 - a. sie sich nicht zur Wiederwahl in den Vorstand stellen
 - b. sie das Amt des Beirats schriftlich annehmen

3. Weitere Mitglieder des Beirats können mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Beirats aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins durch Beiratsbeschluss ernannt werden, soweit das Mitglied zuvor mindestens für zwei Jahre als Vorstand des Vereins gewählt war. Die Ernennung des Beiratsmitglieds muss von diesem angenommen werden.
4. Die Anzahl der Beiratsmitglieder darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 15 betragen
5. Nur ein Mitglied aus einer Familie kann dem Beirat angehören.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats läuft auf Lebenszeit, es sei denn, ein Mitglied
 - ein Mitglied durch Erklärung freiwillig aus dem Beirat ausscheidet
 - bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluss des Beirats, der mit Zustimmung von 2/3 der Beiratsmitglieder zu fassen ist.
 - Verlust der Mitgliedschaft im RNBA
 - der Verein wird aufgelöst

§7,1 Rollen und Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat hat bei Entscheidungen des Vorstands ein Vetorecht, um sicherzustellen, dass der Zweck und die GRUNDSÄTZE von RNBA immer eingehalten werden.
2. Die Mitglieder des Beirats können gemeinsam mit dem gewählten Vorstand gemäß §9 Abs. 1 der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Änderung der Satzung unterbreiten.
3. Überwachung der Finanzdisziplin:
 - Die Eingehung von Verpflichtungen des Vereins, die einen Betrag in Höhe von mehr als 2.000 € überschreiten, bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Beirats durch Beschluss, der mit einfacher Mehrheit aller Stimmen des Beirats zu fassen ist.
 - Die Entscheidung über die Anlage von Rücklagen und Überschüssen obliegt allein dem Beirat, wobei die Vorgaben der Finanzverwaltung für gemeinnützige Vereine zu beachten sind.
4. Im Übrigen berät der Beirat den Vorstand bei der Ausübung seiner Tätigkeit. Hierzu sollen mindestens zweimal jährlich gemeinsame

Sitzungen von Vorstand und Beirat des Vereins erfolgen, in denen der Vorstand über seine Tätigkeit und geplante Aktivitäten berichtet.

§8 Generalversammlung

1. Alle Mitglieder des Vereins bilden die Generalversammlung.
2. Eine Versammlung der Generalversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung für erforderlich hält.
3. Der Vorstand ist ferner verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Es ist obligatorisch, im ersten Quartal vor einer Aktivität oder einer kulturellen Veranstaltung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der scheidende Vorstand den Rechenschaftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorlegt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt erforderlichenfalls in einer im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres einberufenen Versammlung.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Jedes hauptamtliche Mitglied hat 1 Stimme und die Abstimmung ist geheim, soweit die Mitgliederversammlung nicht entscheidet, offen abzustimmen.
8. Alle Mitglieder der Generalversammlung haben das Recht, sich für die Wahl in den Vorstand zur Verfügung zu stellen, soweit sie mindestens zwei Jahr Mitglied des RNBA e.V. sind. In den Vorstand ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
9. Über die Sitzung der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen und die Anwesenheit zu erfassen.
10. Der Vorstandsvorsitzende ernennt ein Mitglied unter den Anwesenden, das ein Protokoll der Sitzung anfertigt (Protokollführer), das von dem Protokollführer und allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§9 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung des RNBA, mit Ausnahme der GRUNDSÄTZE, können gem. § 6,1 Ziff. 7 i.V.m. § 7,1 Abs. 2 von Vorstand und Beirat der Generalversammlung vorgeschlagen werden, aber eine Änderung auf der Grundlage dieser Vorschläge kann nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder der Generalversammlung den Vorschlägen zustimmen. Satzungsänderungen können außerdem aus der Mitte der Generalversammlung angeregt werden.
2. Eine Änderung der GRUNDSÄTZE des RNBA ist nicht zulässig.

§10 Wichtige Regeln, die RNBA befolgen muss

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Frau Ankita Dey, 30.10.2024, Mannheim

Herr Chinmoy Layek, 30.10.2024, Mannheim

Frau Manasi De, 30.10.2024, Mannheim

Herr Partha Sarathi Sen, 30.10.2024, Mannheim

Frau Payel Sarkar, 30.10.2024, Mannheim
Mannheim

Frau Samraggi Datta Roy, 30.10.2024,

Herr Sandip Singha Roy, 30.10.2024, Mannheim Herr Sanuj Dey, 30.10.2024, Mannheim

Frau Sayantani Layek, 30.10.2024, Mannheim

Frau Soumi Das, 30.10.2024, Mannheim

Herr Subhra Datta Roy, 30.10.2024, Mannheim Frau Tapashi Singha Roy, 30.10.2024, Mannheim

Herr Trishit Bose, 30.10.2024, Mannheim